-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.09.2000

3. Instanz

Datum	09.08.2001

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. September 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der 1961 geborene ledige KlÃ¤ger meldete sich am 1. September 1994 beim Arbeitsamt Ludwigshafen arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg), nachdem er bis zum 25. August 1994 an einer mit Ã□bergangsgeld (Ã□bg) von der Beklagten gefÃ¶rderten Umschulung zum landwirtschaftlichen Assistenten in Geisenheim teilgenommen hatte. Der KlÃ¤ger war damals zu seiner Schwester und seinem Schwager B. gezogen und gab bei der Antragstellung zutreffend die S. 9 in L. als seine Wohnanschrift an, allerdings ohne den Zusatz "bei B. ". ZunÃ¤chst bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger bis zum 27. September 1994 AnschluÃ□-Ã□bg, lehnte spÃ¤ter jedoch den Alg-Antrag fÃ¼r die Zeit vom 1. September bis 10. November 1994 ab, weil der KlÃ¤ger unter der angegebenen Anschrift nicht erreichbar gewesen sei (Bescheid vom 11. November 1994). AnlaÃ□ hierfÃ¼r war,

daÃ der Bescheid Ã¼ber die Bewilligung des Ãbg Ende September 1994 mit dem Postvermerk "EmpfÃ¤nger unbekannt verzogen" an die Beklagte zurÃ¼ckgelangt war. Den Widerspruch, mit dem der KlÃ¤ger geltend machte, die RÃ¼cksendung seiner Post sei darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, daÃ sein auf dem Briefkasten B. wiederholt angebrachter Name Ende September, Mitte Oktober und wieder Ende November 1994 in bÃ¶swilliger Absicht von dem Hausmitbewohner B. beseitigt worden sei und der seinerzeit eingesetzte Aushilfspostbote ihn nicht gekannt habe, wies die Beklagte mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, es sei unerheblich, ob der KlÃ¤ger selbst bewirkt oder verschuldet habe, nicht erreichbar gewesen zu sein; im Ã¼brigen ruhe der Anspruch auf Alg wegen des Ãbg bis zum 27. September 1994 (Widerspruchsbescheid vom 14. MÃ¤rz 1995).

Das Sozialgericht (SG) hat nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers sowie Vernehmung der Eheleute B. und des Hausnachbarn B. die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger Alg vom 28. September bis 10. November 1994 zu zahlen (Urteil vom 7. Mai 1998). Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 29. September 2000). Zur BegrÃ¼ndung seines Urteils hat das LSG ausgefÃ¼hrt, Ausgangspunkt sei Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) und Â§ 1 Aufenthalts-Anordnung. Nach der letztgenannten Vorschrift mÃ¼sse das Arbeitsamt den Arbeitslosen wÃ¤hrend der Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten, fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit des Arbeitsamtes maÃgeblichen Anschrift erreichen kÃ¶nnen. Dies erfordere nicht nur, daÃ der Arbeitslose unter der angegebenen Wohnanschrift tÃ¤glich zumindest wÃ¤hrend der Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost tatsÃ¤chlich angetroffen werden kÃ¶nne. Der Arbeitslose mÃ¼sse vielmehr gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt seinen Wohnort so genau bezeichnen, daÃ Postsendungen ihm unmittelbar, dh ohne VerzÃ¶gerung durch Nachforschungen, ohne Einschaltung dritter Personen und ohne AbhÃ¤ngigkeit von ZufÃ¤llen zugestellt werden kÃ¶nnten. Lebe ein Arbeitsloser mit anderen Personen zusammen, mÃ¼sse er durch weitere MaÃnahmen dafÃ¼r Sorge tragen, daÃ der Postbote ohne weitere Nachfrage die Postzugangseinrichtung fÃ¼r ihn auffinden kÃ¶nne (BSG SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 22). Dies kÃ¶nne zB durch einen Zusatz zur Wohnanschrift, ein zusÃ¤tzliches Namensschild am Briefkasten oder einen eigenen Briefkasten geschehen. Der KlÃ¤ger habe dem durch ein Namensschild am Briefkasten B. genÃ¼gt. Allerdings sei das Namensschild wÃ¤hrend des streitigen Zeitraums zweimal entfernt worden. UngeklÃ¤rt sei, fÃ¼r wie lange und in welchen ZeitrÃ¤umen das Schild gefehlt habe. Das bedeute jedoch nicht, daÃ das Erfordernis der Erreichbarkeit fÃ¼r keinen Tag im streitigen Zeitraum nachgewiesen sei. Der Beklagten sei zuzugestehen, daÃ der Arbeitslose zu gegebener Zeit Ã¼berprÃ¼fen mÃ¼sse, ob die tÃ¤gliche Erreichbarkeit noch gewÃ¤hrleistet sei. Der Arbeitslose mÃ¼sse aber nicht ohne AnlaÃ jeden Tag den Briefkasten daraufhin untersuchen, ob sein Namensschild noch vorhanden sei. Ein solcher AnlaÃ habe erst bestanden, nachdem der KlÃ¤ger von der Entfernung des Namensschildes Kenntnis erhalten habe. Von da ab sei der KlÃ¤ger gehalten gewesen, seine Erreichbarkeit zu Ã¼berprÃ¼fen, was er durch erneutes Anbringen des Schildes auch getan habe. FrÃ¼her sei er dazu nicht verpflichtet gewesen, so daÃ von der Verletzung einer Obliegenheit keine Rede sein kÃ¶nne. Vor dem Hintergrund des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsprinzips wÃ¤re es mehr als bedenklich,

dem KlÃ¤ger aus den geschilderten UmstÃ¤nden den als Eigentum geschÃ¼tzten Anspruch auf Alg abzusprechen, zumal die Vermittlung des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich gewesen sei. Die Auffassung der Beklagten widerspreche auch dem Grundsatz, daÃ bei der Auslegung des Sozialgesetzbuches sicherzustellen sei, daÃ die sozialen Rechte mÃ¶glichst weitgehend verwirklicht wÃ¼rden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Beklagte eine Verletzung des Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG geltend. Sie rÃ¤umt ein, daÃ der Arbeitslose, der mit anderen Personen in einer Wohnung lebt, erreichbar ist, wenn er ein auf ihn weisendes Namensschild am Briefkasten der Wohnung anbringt. Sie rÃ¼gt jedoch die Ansicht, daÃ die Entfernung des Namensschildes zu Beginn des streitigen Zeitraums fÃ¼r eine unbekannte Zeit der VerfÃ¼gbarkeit nicht entgegenstehen solle. Die Erreichbarkeit nach Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG sei nÃ¤mlich Teil der objektiven VerfÃ¼gbarkeit und als solche unverzichtbare Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Alg. Ob die Anspruchsvoraussetzungen aus GrÃ¼nden nicht erfÃ¼llt seien, die der Arbeitslose nicht zu vertreten habe, sei grundsÃ¤tzlich unerheblich. Die tatsÃ¤chliche Erreichbarkeit kÃ¶nne nicht verneint, die BerÃ¼cksichtigung dieses Umstandes bei den Anspruchsvoraussetzungen jedoch davon abhÃ¤ngig gemacht werden, ob dem Arbeitslosen die GrÃ¼nde bekannt gewesen seien, die objektiv der Erreichbarkeit entgegengestanden hÃ¤tten. Das LSG vermische zu Unrecht objektive und subjektive Gesichtspunkte. Es sei im Ã¼brigen auch nicht ungerechtfertigt, wenn sich der Arbeitslose in FÃ¤llen wie dem vorliegenden in seiner SphÃ¤re liegende Zugangshindernisse zurechnen lassen mÃ¼sse. Im Ã¼brigen sei auch eine Obliegenheitsverletzung des KlÃ¤gers nicht zu verneinen. Denn die Obliegenheit sei um so umfassender, je mehr der Bestand der getroffenen Vorkehrungen gefÃ¤hrdet sei. Wenn der Arbeitslose bei Angabe der Anschrift nicht offenlege, daÃ er bei anderen wohne, sondern seine Erreichbarkeit durch Anbringung eines Namensschildes sicherzustellen suche, kÃ¶nne die tÃ¤gliche Erreichbarkeit nicht dadurch bewerkstelligt werden, daÃ das Namensschild lediglich zu gegebener Zeit Ã¼berprÃ¼ft werde. Vielmehr sei eine tÃ¤gliche Ãberprüfung erforderlich. Im Ã¼brigen hÃ¤tten sich dem LSG weitere Ermittlungen hinsichtlich der Frage aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, ob dem KlÃ¤ger bei der tÃ¤glichen Leerung des Briefkastens das Fehlen seines Namensschildes auf dem Briefkasten erkennbar gewesen sei bzw aus welchen GrÃ¼nden nicht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG und das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist im wesentlichen auf die GrÃ¼nde des LSG.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das LSG den KlÃ¤ger vom 28. September bis 10. November 1994 als verfÃ¼gbar angesehen, obwohl in dieser Zeit nicht an jedem Tag ein Schild mit seinem Namen am Briefkasten der Eheleute B. angebracht war, in deren Wohnung er nach der Umschulung vorÃ¼bergehend Unterkunft gefunden hatte.

Der Anspruch auf Alg setzte nach dem 1994 geltenden Â§ 100 Abs 1 AFG ua voraus, daÃ der Antragsteller der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung stand. Nach Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG (idF des 5. AFG-Ã nderungsgesetzes vom 23. Juli 1979, BGBl I 1189) stand der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung, wer das Arbeitsamt tÃ¤glich aufsuchen konnte und fÃ¼r das Arbeitsamt erreichbar war. Aufgrund der ErmÃ¤chtigung, NÃ¤heres Ã¼ber die Pflichten nach Abs 1 Satz 1 Nr 3 durch Anordnung zu bestimmen (Â§ 103 Abs 5 AFG), hatte die Beklagte in Â§ 1 Satz 1 der Aufenthaltsanordnung (vom 3. Oktober 1979, ANBA 1388) vorgesehen, daÃ das Arbeitsamt den Arbeitslosen wÃ¤hrend der Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten, fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit des Arbeitsamtes maÃgeblichen Anschrift erreichen kÃ¶nnen muÃte. Briefpost hatte dem Arbeitslosen hiernach unmittelbar, dh ohne VerzÃ¶gerung und ohne Einschaltung Dritter, zugehen kÃ¶nnen (BSG SozR 3-4450 Â§ 4 Nr 1; SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 22). Nicht nur die zutreffende Anschrift war dem Arbeitsamt anzugeben; der Antragsteller hatte zusÃ¤tzlich an dem Haus, in dem er wohnte, Sorge dafÃ¼r zu tragen, daÃ jeder Postbote ihn bzw die Postzugangseinrichtung (Briefkasten, Briefschlitz) fÃ¼r diese Anschrift leicht erkennbar auffinden konnte (BSG SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 22). Der Briefkasten bzw Briefschlitz war daher mit dem eigenen Namen zu versehen, wie es allgemein erforderlich und Ã¼blich ist, um Post zu Hause zu erhalten. Wer, wie der KlÃ¤ger, im Hause oder in der Wohnung anderer wohnt und nicht mit dem Zusatz "bei â¦" zur Anschrift auf die Postzugangseinrichtung der Wohnungsinhaber verwiesen hatte, hatte daher durch eine eigene Postzugangseinrichtung oder durch ein Namensschild auf der Postzugangseinrichtung der Wohnungsinhaber dafÃ¼r Sorge zu tragen, daÃ fÃ¼r jeden Postboten leicht erkennbar war, wo die Post fÃ¼r ihn eingeworfen werden muÃte (vgl BSG aaO).

Der KlÃ¤ger hat diesen Anforderungen genÃ¼gt. Zu Recht hat das LSG ihm nicht vorgehalten, daÃ sich nicht beweisen lasse, an welchen Tagen der streitigen gut sechs Wochen das Namensschild angebracht und an welchen es entfernt gewesen sei, sondern darauf abgestellt, ob der KlÃ¤ger die Vorkehrungen getroffen hatte, die nach Lage des Falles von einem Anspruchssteller zu erwarten waren, um seine Erreichbarkeit zu bewirken. Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daÃ die Erreichbarkeit Teil der objektiven VerfÃ¼gbarkeit und als solche Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Alg gewesen sei; denn daÃ der Anspruchssteller fÃ¼r das Arbeitsamt tÃ¤glich zur Zeit des Eingangs der Briefpost an seinem Wohnort erreichbar sein muÃte, hatte das BSG vor dem 5. AFG-Ã nderungsgesetz und der Aufenthalts-Anordnung der die sogenannte objektive VerfÃ¼gbarkeit regelnden Vorschrift des Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG (aF) entnommen, nach der der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung nur stand, wer ua eine zumutbare

BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausÃ¼ben konnte (BSGE 44, 188, 189 = SozR 4100 Â§ 103 Nr 8; Urteil vom 17. MÃ¤rz 1981 â 7 RAr 20/80 â DBlR 2529 AFG Â§ 151). Hieraus folgt zwar, daÃ es fÃ¼r die Voraussetzungen der objektiven VerfÃ¼gbarkeit grundsÃ¤tzlich auf den geforderten Zustand ankam, in Bezug auf die Erreichbarkeit also, ob dem Arbeitslosen unter der von ihm angegebenen Anschrift Briefpost unmittelbar, dh ohne VerzÃ¶gerung und ohne Einschaltung Dritter, zugehen konnte. Das schlieÃt es indes in AusnahmefÃ¤llen, in denen die vom Arbeitslosen bewirkte Erreichbarkeit aus GrÃ¼nden entfallen ist, fÃ¼r die der Arbeitslose nicht verantwortlich ist und mit denen er auch nicht rechnen muÃte, nicht aus, es genÃ¼gen zu lassen, wenn der Anspruchsteller die erÃ¶rterten Vorkehrungen fÃ¼r die Erreichbarkeit getroffen hat. Denn mit der Anspruchsvoraussetzung, das Arbeitsamt tÃ¤glich aufsuchen zu kÃ¶nnen und fÃ¼r das Arbeitsamt erreichbar zu sein, erfÃ¼llte der Anspruchsteller, wie Â§ 103 Abs 5 AFG ergibt, Pflichten mit der Folge, daÃ ohne die Voraussetzungen des Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG Alg wegen NichterfÃ¼llung von Pflichten verweigert wurde. Ein solcher Vorwurf war jedoch nicht gerechtfertigt, wenn der Anspruchsteller alles getan hatte, was von ihm erwartet worden ist. Gleiche ErwÃ¤gungen haben Â§ 1 Satz 2 Aufenthaltsanordnung zugrunde gelegen, wonach anstelle der grundsÃ¤tzlich vom Gesetz geforderten tÃ¤glichen Erreichbarkeit des Arbeitsamtes fÃ¼r den Anspruchsteller genÃ¼gte, wenn der Arbeitslose wegen ungÃ¼nstiger VerkehrsverhÃ¤ltnisse das Arbeitsamt nur an bestimmten Wochentagen aufsuchen konnte. So wenig dem Arbeitslosen, der zur Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost einen Gerichts- oder, ohne vermittlungsunfÃ¤hig zu sein, einen Arzttermin wahrnahm oder sich einem mÃ¶glichen Arbeitgeber vorstellte, der Anspruch auf Alg wegen Verletzung seiner Pflichten unter Hinweis darauf hat verweigert werden kÃ¶nnen, daÃ er an diesem Tage zur Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Post tatsÃ¤chlich nicht erreichbar gewesen ist, war dies in FÃ¤llen vorliegender Art mÃ¶glich, wenn der Anspruchsteller aus GrÃ¼nden, die ihm unbekannt waren und unbekannt sein durften, nicht erreichbar war, obwohl er nach den getroffenen Vorkehrungen alles getan hatte, um bei Ã¼blichem Verlauf der Dinge erreichbar zu sein.

So liegt der Fall nach den vom LSG getroffenen, ohne zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete RevisionsrÃ¼gen den Senat nach Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindenden Feststellungen des LSG. Die Beklagte rÃ¼gt zwar, dem LSG hÃ¤tten sich weitere Ermittlungen hinsichtlich der Frage aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, ob dem KlÃ¤ger bei der tÃ¤glichen Leerung des Briefkastens das Fehlen seines Namensschildes erkennbar gewesen sei bzw aus welchen GrÃ¼nden nicht. Sie zeigt indes weder auf, weshalb es nach der Rechtsauffassung des LSG hierauf ankam, noch, warum sich nach den umfangreichen Ermittlungen des SG, das zu der Leerung des Briefkastens den KlÃ¤ger, seine Schwester und seinen Schwager gehÃ¶rt hatte, weitere AufklÃ¤rung aufdrÃ¤ngte. Den Feststellungen des LSG ist zunÃ¤chst zu entnehmen, daÃ am Briefkasten B. nach dem Einzug des KlÃ¤gers ein Schild mit dessen Namen angebracht worden war. Damit hatte der KlÃ¤ger das Erforderliche und Ãbliche getan, um durch Briefpost unter der angegebenen Anschrift erreichbar zu sein. Da solche Schilder im allgemeinen von Dritten nicht entfernt zu werden pflegen und Gegenteiliges fÃ¼r die Gegend bzw das Haus S. 9 vorher nicht festgestellt worden ist, hatte der KlÃ¤ger, wie das LSG zu Recht entschieden hat, keine Veranlassung,

den Briefkasten jeden Tag â womÃ¶glich wenige Minuten vor der Ã¼blichen Zeit der Briefpost â daraufhin zu Ã¼berprÃ¼fen, ob das Namensschild noch vorhanden war oder nicht, wie die Revision jedoch meint. Allerdings war, sobald der KlÃ¤ger die Ende September 1994 vorgenommene erste Entfernung des Schildes wahrgenommen hatte, ein neues anzubringen. Das ist nach den Feststellungen des LSG geschehen. Auch nach diesem Zeitpunkt war der KlÃ¤ger noch nicht gehalten, zu einer tÃ¤glichen Ãberprüfung des Briefkastens Ã¼berzugehen. Das war erst nach der zweiten Entfernung des Namensschildes der Fall, die Mitte Oktober 1994 erfolgt ist und auf eine absichtliche Entfernung beider Namensschilder hindeutete. Nach der Wiederanbringung eines Schildes ist dieses dann erst aber Ende November 1994, dh auÃerhalb der streitigen Zeit, entfernt worden, so daÃ der KlÃ¤ger nach der zweiten Wiederanbringung selbst nach den Kriterien der Beklagten bis zum Ende der streitigen Zeit erreichbar war.

Hat das LSG hiernach zu Recht die Erreichbarkeit des KlÃ¤gers in der streitigen Zeit bejaht, ist die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen. DaÃ die Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, ist nach dem Urteil des SG, auf dem das Urteil des LSG fuÃt, nicht zweifelhaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024